OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351887/12/BZ

Datum:
Linz, 22. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. März 2026, GZ: SHmR-083-01-114-2022, betreffend Einstellung und Rückforderung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 5.3.2026, GZ: SHmR-083-01-114-2022, wurde im Spruchpunkt 1. die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 6.11.2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 4.12.2025 eingestellt. Im Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass die Bf die ihr aufgrund des Bescheides vom 6.11.2025 zuerkannte Leistung für den Zeitraum 4.12.2025 bis 28.2.2026 in Höhe von 4.510,78 Euro rückzuerstatten hat.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Leistung einzustellen gewesen sei, da trotz mehrfacher Aufforderung keinerlei Bereitschaft bestanden habe, die der Bf zustehenden Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen. In der Folge sei somit ein Überbezug hinsichtlich der gewährten Leistungen für den Zeitraum 4.12.2025 bis 28.2.2026 entstanden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 26.3.2026, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt wird.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass sie die Unterhalts-vereinbarung mit gegenseitigen Unterhaltsverzicht nicht freiwillig, sondern aufgrund des erheblichen Drucks ihres ehemaligen Ehemannes geschlossen habe. Zudem habe er mit dem Wegnehmen der Kinder gedroht. Auch seien Jahre und Jahrzehnte des Konflikts und der v.a. psychischen Gewalt und Unterdrückung vorangegangen. Die Bf hätte auch keine realistische Möglichkeit gehabt im Zuge der einvernehmlichen Scheidung eine Unterhaltsforderung durchzusetzen. Bei einer einvernehmlichen Scheidung gebe es keinen gesetzlichen Unterhalts-anspruch, auf den sie verzichten hätte können, sondern sei der wechselseitige Unterhalt frei zu vereinbaren und könne ohne Vereinbarung die Ehe nicht geschieden werden. Ihr Ex-Mann sei zu keinem Zeitpunkt bereit gewesen eine faire Unterhaltsvereinbarung zu treffen. Er habe mehrfach ausdrücklich erklärt, dass er unter keinen Umständen Unterhalt für die Bf bezahlen werde. Er habe mit dem Wegnehmen der Kinder, aber auch damit das Land zu verlassen, um sich jeglicher Verpflichtung zu entziehen, sowie mit langwierigen Gerichtsverfahren gedroht, bei denen die Bf schlecht aussteigen würde. Eine streitige Scheidung sei aufgrund des Kostenaufwandes, des Prozessrisikos und vor allem der psychischen Belastung nicht zumutbar gewesen. Insgesamt habe die Bf ihre Bemühungspflicht nicht

verletzt, da eine Verfolgung von Unterhaltsforderungen gegenüber ihrem Ex-Mann aussichtslos bzw. unzumutbar sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7.5.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.6.2026. An dieser haben die Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Zudem wurde auf Antrag der Bf ein Dolmetscher für die ungarische Sprache beigezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und ungarische Staatsangehörige. Sie lebt nun mit ihren drei Kindern (geb. tt.mm.jjjj, geb. tt.mm.jjjj und geb. tt.mm.jjjj) in einer Mietwohnung in Wels. Der jüngste Sohn ist Autist.

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 6.11.2025 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 30.9.2026, zuerkannt. Den minderjährigen Kindern der Bf wurde keine Leistung der Sozialhilfe gewährt, da der Kindesunterhalt über den Mindeststandards liegt.
Der Bescheid vom 6.11.2025 hat u.a. folgenden Hinweis enthalten:
„[...]
Sobald eine Entscheidung hinsichtlich Ehegattenunterhalt vorliegt, ist diese umgehend der Behörde bekannt zu geben. [...]“

Mit Schreiben vom 9.10.2025, vom 27.11.2025 und vom 2.12.2025 wurde die Bf u.a. ersucht eine schriftliche Stellungnahme zum aktuellen Stand der Klage auf Ehegattenunterhalt nachzureichen.

Mit E-Mail vom 4.12.2025 hat die Bf bezüglich Ehegattenunterhalts Folgendes mitgeteilt:
„Heute fand unsere letzte Scheidungsverhandlung statt. Nach langen Diskussionen erklärte mein Ehemann, dass er nicht bereit ist, Ehegattenunterhalt zu zahlen. Er war zu keinerlei Einigung bereit und begründete dies damit, dass er ohnehin bereits viel Kindesunterhalt zahlen müsse.
Die Scheidung wurde heute ausgesprochen, der schriftliche Beschluss steht noch aus.

Nach massivem Druck, Drohungen und sehr respektlosem Verhalten blieb mir letztendlich keine andere Wahl, als der Scheidung zuzustimmen. Einen Ehegattenunterhalt werde ich nicht erhalten – weder finanziell noch psychisch wäre es mir möglich gewesen, ein weiteres Verfahren durchzustehen.
Für die weiteren Schritte werde ich Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen.
Es wiederholt sich dieselbe Situation wie früher: Mein Ex-Mann verlässt im Zweifel lieber das Land, als dass er Unterhalb bezahlt. Selbst einem Betrag von 100 Euro hat er nach vierstündiger Verhandlung nicht zugestimmt."

Mit Schreiben vom 11.12.2025 und vom 12.1.2026 wurde die Bf u.a. ersucht den Gerichtsbeschluss bezüglich der Klage auf Ehegattenunterhalt nachzureichen.

Die zwischen der Bf und ihrem Ex-Mann am 27.11.2004 in Ungarn geschlossene Ehe wurde am 4.12.2025 einvernehmlich geschieden.

Die Bf und ihr Ex-Mann haben am 4.12.2025 folgenden gerichtlichen Vergleich geschlossen:
„[...]
4. Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf Unterhalt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage und unverschuldeter Not, dies sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft.
[...]"

Die Bf hat das Protokoll über die einvernehmliche Scheidung der belangten Behörde Ende Jänner 2026, nachdem sie es vom Bezirksgericht Wels erhalten hat, übermittelt.

Im Protokoll über die einvernehmliche Scheidung am 4.12.2025 ist u.a. enthalten:
„Festgehalten wird, dass die Parteien hinsichtlich der Folgen eines Unterhaltsverzichts, insbesondere, dass damit der Verlust oder die Reduktion von Sozialleistungen wie zum Beispiel Ausgleichszahlungen einhergehen kann, belehrt werden. Die Parteien erklären diesbezüglich, dies verstanden zu haben."

Die Bf hat im Zeitraum 4.12.2025 bis 28.2.2026 insgesamt 4.510,78 Euro an Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

Der Bf war es nicht zumutbar das Prozess- und Kostenrisiko einer streitigen Scheidung auf sich zu nehmen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass es der Bf nicht zumutbar war das Prozess- und Kostenrisiko einer streitigen Scheidung auf sich zu nehmen, gründet auf dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere den nachvollziehbaren Darlegungen der Bf in der Verhandlung. So hat diese unter anderem glaubwürdig geschildert, dass ihr Ex-Ehemann alles darangesetzt hätte, dass er keinen Unterhalt zahlen muss und hat er auch mit der Wegnahme der Kinder gedroht. So hat er ihr auch Fotos geschickt, auf denen die Kinder auf dem Weg zur Schule oder am Spielplatz zu sehen sind. Damit wollte er ihr mitteilen, dass er die Kinder vom Spielplatz oder vom Weg zur Schule ihr wegnehmen könnte. Die Bf hat auch schlüssig geschildert, dass er bei Gericht bzw. dem Jugendamt angegeben hat, dass die Kinder bei ihr nicht gut aufgehoben wären und sie dieses Verfahren letztlich aufgrund der Aussage ihrer ältesten Tochter abwenden konnte. Insgesamt hat die Verhandlung klar gezeigt, dass eine streitige Scheidung mit den ungewissen Folgen der Bf auch aufgrund der psychischen Belastung, vor allem auch weil der jüngste Sohn Autist ist, nicht zumutbar gewesen wäre.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 27

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten unterliegen nicht der Verjährung. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Einstellung sowie Rückforderung der ihr zuerkannten Leistung aufgrund des Umstandes, dass sie im Rahmen der Scheidung Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Exgatten nicht verfolgt hat.
Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihre Bemühungspflicht gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1 und Z 3, 14 Abs. 1 und Abs. 3 Oö. SOHAG durch den Verzicht auf Ehegattenunterhalt verletzt und damit ihren Sozialhilfeanspruch verwirkt hat.

Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, 14 Abs. 1 und 3 Oö. SOHAG nicht nur den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens, sondern auch die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber dritten Personen voraus, sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Diesbezüglich ist auch auf die Gesetzesmaterialien zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP 10) zu verweisen, in denen zu § 6 Oö. SOHAG Folgendes ausgeführt wird:
„Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person […]. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. […] Mit dem letzten Satz im [§ 6] Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich zur Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird z.B. eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein."

Bezüglich des von der Bf abgegebenen Unterhaltsverzichts ist demnach festzuhalten, dass Ansprüche gegen Dritte gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 3 iVm 14 Abs. 3 Oö. SOHAG nur geltend zu machen sind, soweit deren Verfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ihrem ehemaligen Ehemann zumutbar gewesen wäre.

Dazu ist auszuführen, dass im Ehegesetz in den Bestimmungen der §§ 49ff die Ehescheidungsgründe geregelt sind. Zu unterscheiden ist zwischen der Scheidung wegen Verschuldens gemäß § 49 Ehegesetz, der Scheidung wegen ehezerrüttenden Verhaltens ohne Verschulden gemäß § 50 leg. cit., der Scheidung wegen einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit gemäß § 52 leg. cit., der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft gemäß § 55 leg. cit. und der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55a leg. cit.

Einvernehmliche Scheidungen erfolgen im Außerstreitverfahren. Beide Ehepartner erscheinen vor Gericht und beantragen gemeinsam die Ehescheidung, wobei sie gemäß § 55a Abs. 2 Ehegesetz eine schriftliche Vereinbarung über

- die Betreuung der gemeinsamen Kinder und die Obsorge,
- die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte,
- die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder,
- ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und
- die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander zu schließen haben.

Gelingt ihnen dies nicht, weil sie sich beispielsweise nicht auf die gegenseitigen Unterhaltsansprüche einigen können, ist keine einvernehmliche Scheidung möglich. Können sie sich aber einigen und kommt es in der Folge zur Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz, hat dies den großen Vorteil, dass im entsprechenden Verfahren nicht nur die Scheidung vollzogen wird, sondern auch alle wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Pflichten bereinigt werden. Sämtliche rechtlichen Aspekte der Trennung werden in nur einem Verfahren abgewickelt. Es entspricht deshalb der gängigen Praxis, dass die Eheleute bei einer einvernehmlichen Scheidung wechselseitig auf Unterhaltsansprüche verzichten, um zu einer raschen Einigung zu kommen.

In diametralem Gegensatz zur einvernehmlichen Scheidung stehen streitige Ehescheidungsverfahren. Streitige Ehescheidungsverfahren setzen die Klage eines Ehepartners gegen den anderen Ehepartner voraus, sind durch mitunter langwierige Gerichtsverfahren gekennzeichnet und dementsprechend mit einem erheblichen Erfolgs- bzw. Kostenrisiko verbunden. Das Gericht spricht bei der streitigen Ehescheidung zunächst lediglich die Scheidung der Ehegatten aus. Sämtliche anderen Rechte und Pflichten bleiben damit noch unbereinigt und müssen in weiteren Verfahren geklärt werden (z.B. im Verfahren über die Obsorge für gemeinsame Kinder, im Verfahren über den Unterhalt der Eheleute untereinander oder im Aufteilungsverfahren über das sonstige eheliche Vermögen). Daraus resultiert ein entsprechender Kostenaufwand für die unterliegende Partei, die dem obsiegenden Ehepartner Kostenersatz zu leisten hat.

Für die Bf wäre ein streitiges Scheidungsverfahren unzweifelhaft mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden gewesen. Sie hätte weitere Gerichtsverfahren zu führen gehabt (z.B. ein Verfahren betreffend Ehegattenunterhalt), womit ein großes Erfolgs- bzw. Kostenrisiko verbunden gewesen wäre. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat das abgeführte Beweisverfahren, insbesondere die mündliche Verhandlung klar ergeben, dass es für die Bf ratsam war, den Weg der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz zu gehen. Es war ihr nicht zumutbar, von einer einvernehmlichen Scheidung abzusehen und das volle Erfolgs- und Kostenrisiko einer streitigen Scheidungsklage zu tragen. Dasselbe gilt für ein Absehen vom Unterhaltsverzicht. Hätte die Bf nicht auf den Unterhalt verzichtet, wäre sie damit ebenfalls das Risiko weiterer (möglicherweise langwieriger) Verfahren und damit verbundener finanzieller Nachteile und einer erheblichen psychischen Belastung eingegangen.

Zusammenfassend war der Bf die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ihrem Ex-Ehemann im Sinne des § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG bzw. das Aufsichnehmen des Kostenrisikos einer streitigen Scheidung nicht zumutbar, weshalb ihr auch kein Verstoß gegen die Bemühungspflicht gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1 und 3 und 14 Abs. 3 Oö. SOHAG zur Last gelegt werden kann.

III.3. Nach § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht auch für Überbezüge iSd § 13 Abs. 4, deren Abrechnung aufgrund der Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für zu Unrecht bezogene Sozialhilfe iSd § 25 Abs. 4. eine Rückerstattungspflicht.
Die belangte Behörde geht davon aus, dass die gewährten Leistungen der Sozialhilfe Vorschussleistungen iSd § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG waren.

Wie unter III.2. dargestellt hat die Bf ihre Bemühungspflichten nach dem Oö. SOHAG nicht verletzt. Demnach besteht auch keine Rückerstattungspflicht der Bf.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu

lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner